



Richtlinie der Gemeinde Rudersberg über die Verteilung von Spenden infolge des Unwetter-Ereignisses zwischen 30. Mai und 03. Juni 2024 („Härtefall-Richtlinie“)

Präambel

Durch den Landkreis und die Gemeinde Rudersberg wurden Spendenkonten zugunsten der Geschädigten der Unwetterkatastrophe eingerichtet.

Den besonders Geschädigten („Härtefälle“) soll durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Die Gemeinde Rudersberg möchte die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und fair verteilen.

Als Härtefälle gelten Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen mit Blick auf die jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in besonderem Maß geschädigt sind. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls und die Höhe des gegebenenfalls zuzuteilenden Betrages ist von der Spendenkommission (siehe § 4) zu treffen.

§1 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung der Härtefall-Hilfe (Anlage). Pro Gebäude bzw. Haushalt kann grundsätzlich nur ein Antrag gestellt werden. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Dritte (insb. Versicherungen) besteht.

(2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Kopien von Versicherungsunterlagen der Wohngebäudeversicherungen, aus denen der versicherte Wert des Gebäudes zu entnehmen ist, negative Bescheide von Versicherungen) beizufügen.

(3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter (z.B. Hilfen des Landes Baden-Württemberg für Betroffene) angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.

(5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

(6) Die Kosten für die Schadensbeseitigung müssen für die endgültige Festsetzung der Zuwendungen mit einem Verwendungsnachweis oder Rechnungskopien nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis bzw. die Rechnungskopien müssen bis spätestens 30.06.2025 der Gemeinde Rudersberg vorgelegt werden. Wenn besondere Umstände einen späteren Abgabetermin erfordern (z.B. wegen umfangreicher Sanierungsarbeiten, die einen hohen Zeitaufwand benötigen), kann eine Verlängerung des Abgabetermins gewährt werden. Die Entscheidung über die Verlängerung wird der Spendenkommission übertragen.

(7) Auf einen Verwendungsnachweis bzw. die Vorlage von Rechnungskopien wird verzichtet, wenn die bewilligte Zuwendung 5.000 EUR nicht übersteigt.

(8) Sollten wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt noch Versicherungs- oder andere Leistungen gewährt werden, die bei Antragstellung bzw. Bewilligung der Zuwendung noch versagt worden waren, sind von der Gemeinde Rudersberg erhaltene Zuschüsse wieder an die Gemeinde zurück zu erstatten.

§2 Empfängerkreis, räumlicher Geltungsbereich und etwaige Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die auf den Spendenkonten eingegangenen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe im Gemeindegebiet Rudersberg entstanden sind.

(2) Antragsberechtigt sind insbesondere

- a) Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 01.06.2024 in der Gemeinde Rudersberg,
- b) Vereine / Verbände / Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Rudersberg,
- c) kleine ortsansässige Betriebe und Selbständige mit Sitz in der Gemeinde Rudersberg,
- d) Eigentümer von vermieteten Objekten in der Gemeinde Rudersberg,

die unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe Ende Mai/Anfang Juni 2024 betroffen sind.

(3) Bei Wegzug bzw. Veräußerung vor Abschluss der geplanten Maßnahmen können die gewährten Zuwendungen von der Gemeinde zurückgefordert werden.

§3 Voraussetzungen und Zweckbestimmung

(1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Inventar/Hausrat oder an Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen aufgrund der Unwetterkatastrophe entstanden sind.

(2) Für Schäden an Gebäuden (incl. Abbruch und Entsorgungskosten, Schäden an Gärten und Außenanlagen gem. Abs. 5) und Inventar/Hausrat, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und staatlichen und sonstigen Hilfgeldern verbleiben, können Hilfgelder beantragt werden. Dabei wird zunächst ein Eigenanteil von

- 10.000 EUR bei eigengenutzten oder fremdgenutzten Wohngebäuden, gewerblich genutzten oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- 2.500 EUR bei Inventar/Hausrat

von der verbleibenden Schadenssumme abgezogen. Der maximale Zuwendungsbetrag pro Antragsteller beträgt 20.000 EUR.

Die Spendenkommission ist berechtigt, anhand der Relation von

- noch vorhandenen Spendengeldern einerseits und
- der per Anträge gemeldeten Gesamtschadenssumme andererseits

über die Höhe der anteiligen Bewilligung zu entscheiden.

(3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Kleine ortsansässige Betriebe und Selbständige sowie Vereine/Verbände/Organisationen erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit in Rudersberg weiter betreiben.

(5) Für Schäden an Gärten und Außenanlagen beim Wohn- bzw. Geschäftshaus werden Zuwendungen gewährt. Für Gärten und Außenanlagen, die nicht unter Satz 1 fallen (z.B. im Außenbereich) werden keine Zuwendungen gewährt. Für die Beseitigung eines Erdbebens bzw. Folgeschäden hieraus kann im Einzelfall eine Zuwendung gewährt werden.

(6) Für Pkw-, Anhänger-, Wohnmobil-, Motorrad- und ähnliche Sachschäden werden keine Zuwendungen gewährt, ebenso wenig für von der Versicherung nicht übernommene Abschlepp-, Bergungs- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren für Pkws, Motorräder und sonstige Fahrzeuge.

(7) Für Wald-, Wiesen- und Ackerschäden können im Einzelfall Zuwendungen gewährt werden.

(8) Für Betriebs-, Mietausfälle und Gewinneinbußen werden keine Zuwendungen gewährt.

(9) Für Brennholzverluste werden keine Zuwendungen gewährt.

§4 Verfahren / Spendenkommission

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Härtefall-Hilfe und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission entsprechend dieser Richtlinie. Die Spendenkommission ist vom Gemeinderat benannt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgermeister Raimon Ahrens (Vorsitzender der Kommission)
- Je 1 von den Gemeinderatsfraktionen benannter Vertreter
- Je 1 Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche
- 1 Vertreter der Kämmerei

Im Verhinderungsfall kann der Bürgermeister einen Vertreter bevollmächtigen und als Vorsitzenden benennen.

(2) Die Auszahlung der Härtefall-Hilfe an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(3) Die Härtefall-Hilfe wird nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist bis 30.09.2024 per Post oder Mail (info@rudersberg.de) oder persönlich an die Gemeinde Rudersberg zu stellen („erste Antragsrunde“). Fehlende Nachweise können bis 30.11.2024 nachgereicht werden.

Entsprechend der Anzahl der Anträge und der Höhe der gemeldeten Schäden wird die Spendenkommission ermächtigt, Zuwendungen auszuzahlen, solange Spendengelder zur Verfügung stehen.

Die Spendenkommission wird auch ermächtigt, weitere Antragsrunden für die Beantragung / Auszahlung von Härtefall-Hilfen zu beschließen. Die weiteren Fristen, bis zu welchem Termin Anträge im Rahmen von etwaigen weiteren Antragsrunden eingereicht werden können, sind über die „normalen Veröffentlichungskanäle“ der Gemeinde Rudersberg (insbesondere Büttel und Homepage) bekannt zu machen.

(4) Die Spendenkommission wird ermächtigt, in Einzelfällen bei besonderen Bedarfen, die im persönlichen Umfeld des Antragstellers liegen, auf Nachweis (höhere) Zuwendungen zu bewilligen, auch wenn diese in den Richtlinien nicht berücksichtigt bzw. nicht explizit genannt sind. Diese Bewilligungen müssen von der Spendenkommission einstimmig erfolgen.

(5) Beschlussfähigkeit der Spendenkommission ist gegeben, wenn mindestens 6 Vertreter anwesend sind.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss in Kraft.




Raimon Ahrens
Bürgermeister

